

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
169	Kreis Coesfeld	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2016 207
170	Kreis Coesfeld	Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2015 207
171	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Lüdinghausen 208
172	Stadt Dülmen	2. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen 209

169/15 - Kreis Coesfeld

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2016

Der dem Kreistag am 16.12.2015 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 309),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Es ist vorgesehen, den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Service/Haushalt - Finanzen) zur Verfügung zu stellen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 05.01.2016 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 - Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, 17.12.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

170/15 - Kreis Coesfeld

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren**

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen
(Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen) | 145,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| 2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen) | 145,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| 3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage | 20,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| 4. Altholz | 4,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| 5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle | 65,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| 6. Schadstoffe | 200,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| 7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung) | 300,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| Mindestgebühr: | 10,00 € |
| 8. Altpapier | 13,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| 9. Altmetall | 99,00 € |
| je Gewichtstonne: | |
| 10. E-Schrott | 99,00 € |
| je Gewichtstonne: | |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 16.12.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

171/15 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Lüdinghausen

Die Firma Windpark Aldenhövel GmbH & Co. KG, Aldenhövel 16, 59348 Lüdinghausen, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung für drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flure 15 und 16, Flurstücke 70, 66, 67, 107, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen Typ Enercon E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und je 3.000 kW Nennleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig. Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 28.12.2015 bis einschließlich 27.01.2016, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen,
Zimmer Nr. 309, 310 und 311 Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70,
Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 10.02.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben-, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 17.03.2016 ab 10:00 Uhr, in der Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 14.12.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

172/15 - Stadt Dülmen

2. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührensatzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) -jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 10.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen beschlossen:

Artikel I

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen

Gebührentarif

In der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif) der Stadt Dülmen werden folgende Ziffern ergänzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.	Eheschließung	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
b)	Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen, wenn ausl. Recht zu beachten ist	85,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden -außerhalb des Rathauses-	85,00 120,00
e)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
17.	Lebenspartnerschaft	
a)	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	50,00
b)	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	85,00
c)	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	50,00

d)	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	85,00	i)	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,- bis 80,-
	-außerhalb des Rathauses-	120,00	j)	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12,00
18.	Namensrechtliche Erklärung		k)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	30,00
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00			
b)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	11,00			
19.	Sonstige Amtshandlungen				
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	50,00			
b)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach §§ 34 bis 36 PStG	25,00			
c)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00			
d)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch, oder den früheren Standesregister	12,00			
e)	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	12,00			
f)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif Nr. 19. d) bzw. 19. e)	6,00			
g)	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	7,00			
h)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00			

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 11.12.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau